

Politisches Departement
der
Schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 18. März 1901.

K. 20. III. 1907.
24. 3. 1901.

Änderung 3 u. 4.
grundsätzlich - - -
1 4 2 und 3. 4.
Schritt 4. 1901.
v. K. Pitt. 1901.
24. 3. 1901.

An den B u n d e s r a t .

Verkehr der Departemente mit
fremden Gesandtschaften.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat sich am 13. dies über unsere Anträge vom 28. November 1899 vernehmen lassen, welche dahin gingen, die Departemente seien an den Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1895 zu erinnern und einzuladen, jeden schriftlichen Verkehr mit fremden Gesandtschaften zu unterlassen. Das Justiz- und Polizeidepartement nimmt einen von dem unserigen grundsätzlich verschiedenen Standpunkt ein, und Sie haben uns seinen Mitbericht zur Anbringung etwaiger Gegenbemerkungen überwiesen.

Das Justiz- und Polizeidepartement weist zunächst darauf hin, dass die Gleichberechtigung aller Departemente es nicht zulässt, dass sich diese für den Verkehr mit den fremden Gesandtschaften der Vermittlung des politischen Departements bedienen, denn sie würden dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von diesem letztern geraten. Solche Absichten habe seinerzeit das Departement des Auswärtigen gehabt; allein gerade diese Absichten und was damit zusammenhänge, dürften nicht zum mindesten zu seiner Wiederaufhebung geführt haben.

Hiezu bemerken wir folgendes:

Sollte unter gleicher Berechtigung aller Departemente verstanden werden, dass jedes Departement so gut mit den fremden Gesandtschaften korrespondieren dürfe, wie das politische Departement, so müssten wir hiegegen Einspruch erheben. Art. 23, Ziffer 3 des Bun-



desbeschlusses vom 28. Juni 1895, betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates, welcher "den Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern" speziell dem politischen Departement zuweist, hätte sonst absolut keinen Sinn. Auch dagegen müssen wir Verwahrung einlegen, dass man uns die Absicht zuschiebt, uns eine bevorzugte Stellung anzumassen, die andern Departemente in unsere Abhängigkeit zu bringen, das alte Departement des Auswärtigen wiederaufleben zu lassen. Wie unbegründet die Unterstellungen des Justiz- und Polizeidepartements sind, geht aus unserm Bericht an den Bundesrat vom 16. Dezember 1895 hervor, dem das Justiz- und Polizeidepartement entnehmen kann, dass wir selbst es waren, welche mit Bezug auf den Verkehr mit fremden Regierungen und deren Vertretern die Rückkehr zum alten System befürworteten und durchsetzten. Dieser unser Bericht gibt auch ^{Aufschluss} über die Tragweite von Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1895, wonach die in Ausführung bundesrätlicher Beschlüsse an auswärtige Regierungen und deren Vertreter, sowie an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate zu richtende Korrespondenz in der Regel vom Bundesrate auszugehen hat und vom Bundespräsidenten und dem Kanzler unterzeichnet sein muss. Wenn das Justiz- und Polizeidepartement aus den Worten "in der Regel" folgert, dass unter Umständen auch die Departemente direkt mit den fremden Gesandtschaften schriftlich verkehren dürfen, so befindet es sich im Irrtum; "in der Regel" will heissen, dass, wenn es sich um die Ausführung eines Bundesratsbeschlusses handelt, die erforderlichen Schreiben vom Bundesrate selbst, nicht vom politischen Departement, auszugehen haben. Wir selbst hatten dies beantragt, indem wir auseinandersetzen:

"Bis zum Jahre 1837, wo das politische Departement in ein Departement des Auswärtigen umgewandelt wurde, gingen die Noten an auswärtige Regierungen und Gesandtschaften vom Bundesrate aus; sie waren vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft

„unterzeichnet, gemäss dem noch zu Recht bestehenden Artikel 19 des
 „Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 über die Organisation und den
 „Geschäftsgang des Bundesrates, welcher lautet: "Alle vom Bundesrate
 „ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundes-
 „präsidenten und dem Kanzler, oder deren funktionierenden Stellver-
 „tretern unterzeichnet." "

"Seither hat eine andere Praxis nach und nach Platz gegriffen:
 „die Noten an auswärtige Regierungen und Gesandtschaften gehen zum
 „Teil vom Bundesrate, zum Teil vom Departement des Auswärtigen aus.
 „Wenn man sich fragt, welche Kriterien oder Grundsätze hiebei mass-
 „gebend sind, so lautet die Antwort: keine. So sehen wir in ein und
 „demselben Geschäft bald den Bundesrat, bald das Departement des Aus-
 „wärtigen mit den fremden Regierungen und deren Vertretern korrespon-
 „dieren; die wichtigsten Noten tragen oft bloss die Unterschrift des
 „Vorstehers des Departements des Auswärtigen, die minder wichtigen
 „die Unterschriften des Bundespräsidenten und des Kanzlers. Dieselbe
 „Regellosigkeit besteht hinsichtlich der Korrespondenz mit den schwei-
 „zerischen Gesandtschaften und Konsulaten: einige Departemente neh-
 „men die Vermittlung des Departements des Auswärtigen für alles, so-
 „gar für die Beschaffung von Drucksachen, in Anspruch, während ande-
 „re auch in den wichtigsten Geschäften direkt mit unsern Gesandt-
 „schaften und Konsulaten verkehren.

"Diesem System - wenn man ein solches Zwitterding System nennen
 „darf - sollte man ein Ende machen, und zwar entweder dadurch, dass
 „man die ganze Korrespondenz mit den fremden Regierungen und Gesandt-
 „schaften, sowie mit den schweizerischen Vertretern im Auslande dem
 „Departement des Auswärtigen zuweist, oder aber dadurch, dass man
 „die Regel aufstellt, es sollen die in Ausführung von Bundesratsbe-
 „schlüssen an auswärtige Regierungen und Gesandtschaften, sowie an
 „schweizerische Gesandtschaften und Konsulate zu erlassenden Schrei-
 „ben vom Bundesrate ausgehen und im Namen der Behörde (wie Artikel

„19 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 vorschreibt) von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler unterzeichnet sein. Wir befürworten letzteres System, denn ersteres wäre ohne eine Umgestaltung und eine Verschmelzung der Kanzlei des Departements des Auswärtigen mit der Bundeskanzlei schlechterdings nicht durchführbar.“

Das Justiz- und Polizeidepartement hebt sodann hervor, dass der Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1895 mit keinem Worte erwähne, dass für die Korrespondenz mit fremden Gesandtschaften die Departemente sich der Vermittlung des politischen Departements zu bedienen hätten. Diesfalls ist zu bemerken, dass erwähnter Bundesratsbeschluss nur die direkte Korrespondenz mit den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten den Departementen frei gibt, nicht die Korrespondenz mit fremden Gesandtschaften. Es war nicht nötig, dies ausdrücklich zu sagen, denn von jeher hatte man als selbstverständlich betrachtet, dass nicht jedes Departement mit fremden Regierungen und Gesandtschaften schriftlich verkehren dürfe. In allen Staaten, Monarchien und Republiken, hat man für diesen Verkehr ein eigenes Organ (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Auswärtiges Amt, Staatsdepartement etc.) geschaffen, und bei uns ist das politische Departement, an dessen Spitze der Bundespräsident steht, welches diesen Verkehr besorgt (Art. 23, Ziffer 3 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1895).

Wenn das Justiz- und Polizeidepartement dringend wünscht, dass wir in dieser Hinsicht bei unsern Institutionen verbleiben möchten, so können wir uns damit vollkommen einverstanden erklären. Es ist eben zur Wahrung unserer Institutionen und der alten Ueberlieferungen, dass wir uns veranlasst gesehen haben, den vom Justiz- und Polizeidepartement angefochtenen Antrag zu stellen.

Es kann nach den geltenden Vorschriften keinem Zweifel unterliegen, dass der Verkehr mit fremden Gesandten Sache des Bundesrates und des politischen Departements ist. An dieser Regel sollte man

Carly von
 darüber Bericht zu erstatten, in welchen ~~Geschäften~~ ^{Geschäften} sie bisher mit fremden Gesandtschaften direkt verkehrt haben und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie es für wünschenswert erachten, dass dieser direkte Verkehr in bisherigem ^{Umfange} auch künftighin gestattet werde.

Wann mit der Präsentation
 Die einlangenden Berichte ¹⁹²⁵ seien dem politischen Departement zur definitiven Antragstellung zu überweisen.

Protokollauszug an sämtliche Departemente.

Beilagen.

SCHWEIZERISCHES
 POLITISCHES DEPARTEMENT

Z. Roux

Bundesrath vom 25. März 1901.